

Unsere Zeichen:  
UH/--  
Durchwahl:  
- 34  
e-mail:  
hartmann@aneco.de  
Datum:  
12. Februar 2016



**Bebauungsplan Nr. 02-008 der Stadt Düsseldorf zur Errichtung eines  
Wohnhochhaus an der Mercedesstraße  
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Bezirksregierung Düs-  
seldorf zu Fragen der Geruchsimmission**

**ANECO-Auftrags-Nr.: 16 0213 P**  
**Projektbearbeiter: Uwe Hartmann und Nicole Borchering**

Sehr geehrter  
sehr geehrter Damen und Herren,

für das im Betreff genannte Projekt hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme verfasst. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes wurde folgendes angemerkt:

*„Das Bebauungsplan-Gebiet liegt im Einwirkungsbereich der  
. Es besteht eine Vorbelastung durch Geruchsimmissionen. Die  
Geruchsimmissionsbelastung wurde durch das Institut ANECO Institut für  
Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach durch Geruchsbegehung un-  
tersucht. In seinem Abschlussbericht vom 15.04.2008 wurden für das B-  
Plangebiet Geruchshäufigkeiten von bis zu 0,05 ermittelt. Dieser Wert bleibt  
unter dem lt. Geruchsimmissionsrichtlinie für Wohn- und Mischgebiete zuläs-  
sigen Wert von 0,1 („Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen -  
Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL“ RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v.  
05.11.2009). Es sei darauf hingewiesen, dass sich diese Untersuchung auf  
den Betriebszustand zum Zeitpunkt der Begehung bezieht. Weiter sei darauf*

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
ANECO Institut für Umweltschutz Verwaltungs-GmbH, HRB 5615  
Geschäftsführer: Heinz-Gerd Grabowski, Klaus-Dieter Schröder, Jürgen Borchering  
Sitz der Gesellschaft: Mönchengladbach, HRA 3305  
Nationalbank, BIC: NBAGDE3E IBAN: DE16 3602 0030 0000 1233 31  
Deutsche Bank, BIC: DEUTDE33 IBAN: DE51 3107 0024 0594 1588 00  
Commerzbank AG, BIC: DRESDEFF31 IBAN: DE63 3108 0015 0911 0215 00  
USt.-Id.-Nr.: DE 187 330 959

ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co.  
Telefon +49 2161 30169-0 Telefax Labor +49 2161 30169-22  
Telefax Verwaltung +49 2161 30169-32  
Telefax Messtechnik +49 2161 30169-42  
Wehnerstraße 1-7 41068 Mönchengladbach  
E-mail: aneco@aneco.de Internet: www.aneco.de  
Messstelle nach § 29b BImSchG  
Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025 (D-PL-17451-01-00)  
Zertifiziert nach SCC\*\* (CERT-112820-2012-ASCC-GER-TGA)

*hingewiesen, dass die Begehung und damit die Geruchsermittlung in Bodennähe stattfand. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit sich dieser Wert der Geruchshäufigkeit in der Vertikalen ändert. Weiteres wäre daher ggfs. durch den Vorhabensträger zu untersuchen.“*

Zur Erstellung einer entsprechenden Stellungnahme als Beitrag zum Bebauungsplanverfahren beauftragte die [Name] die gemäß Bescheid des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gemäß § 29 b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekanntgegebene ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co.

Das Plangebiet befindet sich in Düsseldorf, Mercedesstraße, im Stadtteil Derendorf (Abbildung 1). Nordwestlich zum Plangebiet befindet sich das Werksgelände der Von der Anlage gehen u. a. Emissionen von Geruchsstoffen aus.

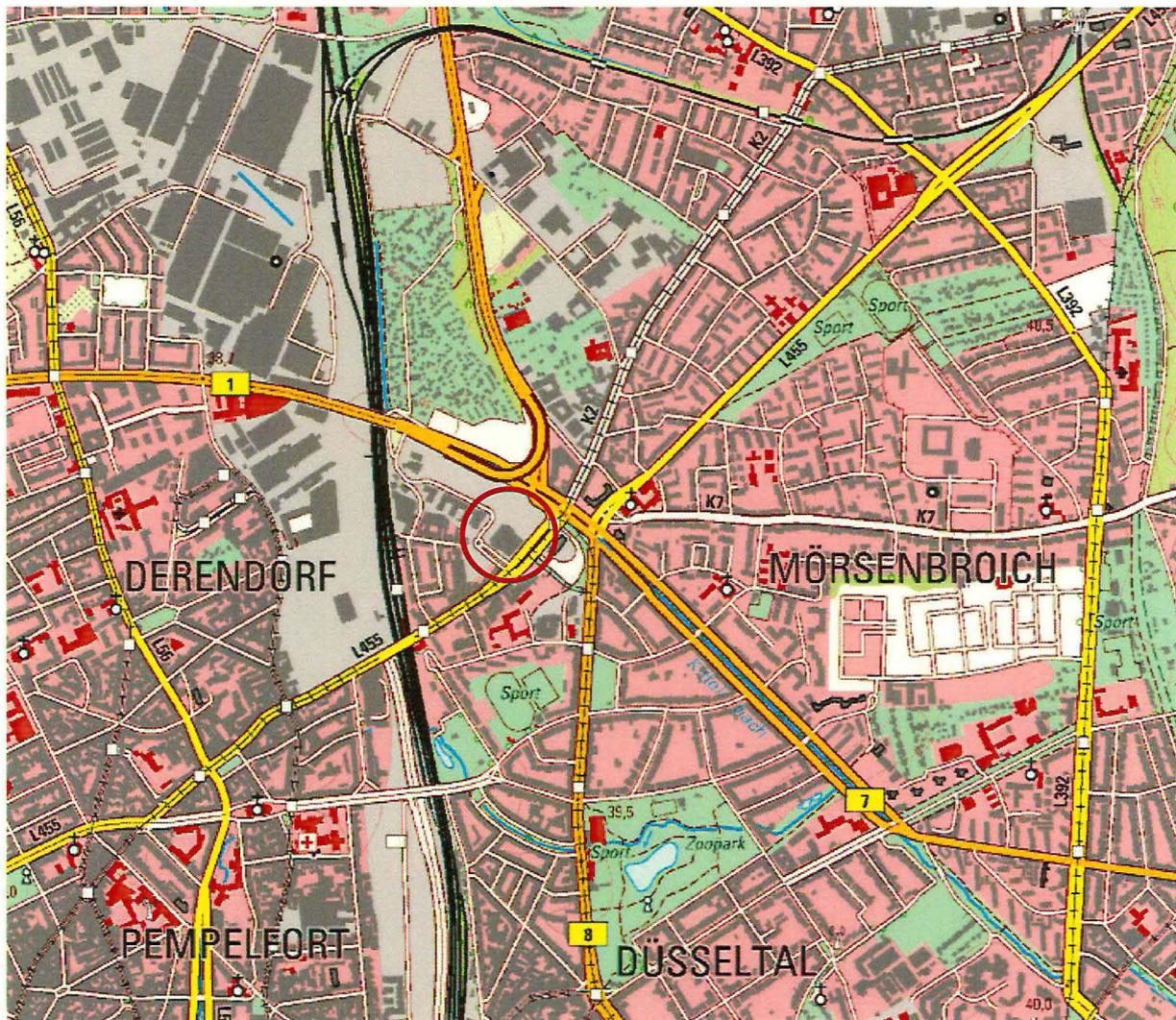


Abbildung 1: Lage des Plangebiets.

Die ANECO Institut für Umweltschutz GmbH hat im Jahre 2010 die Geruchsimmissionssituation messtechnisch durch Begehungen nach der Richtlinie VDI 3940 ermittelt. Die Ergebnisse sind im Bericht 08 0217 P vom 30. Juli 2010 zusammengefasst. Die gemessenen Geruchshäufigkeiten wurden zur Beurteilung der Geruchsimmission mit den Immissionsgrenzwerten der Geruchsimmissions-Richtlinie verglichen.

vom 12. Februar 2016



Das Ergebnis der Begehung zeigte Geruchsstundenhäufigkeiten von 0,00 bis 0,06 als relative Häufigkeiten. Dies entspricht 0 bis 6 % der Jahresstunden mit Geruchsstunden auf den jeweiligen Beurteilungsflächen.

Der Immissionsgrenzwert für Geruch beträgt 0,10, bzw. 10 % der Jahresstunden mit Geruchsstunden für ein Wohn-/Mischgebiet, d. h., dass anhand der Ergebnisse dieser Geruchsmessung die Einhaltung des Grenzwertes nachgewiesen wurde.

Im Bereich des Plangebiets waren keine Beurteilungsflächen vorhanden. Die auf den in der Nähe befindlichen Flächen ermittelten Geruchshäufigkeiten lagen zwischen 0 und 4 % der Jahresstunden, deutlich unterhalb des Immissionsgrenzwertes. Insofern kann im Plangebiet davon ausgegangen werden, dass der Immissionsgrenzwert der Geruchsimmissions-Richtlinie für Wohn-/Mischgebiete eingehalten wird.

Die Untersuchung fand im Zeitraum von Januar bis Juli 2010 statt. Das Messverfahren der VDI 3940 Blatt 1 sieht vor, die Geruchsimmissionssituation repräsentativ abzubilden. Die Messung ist dabei immer von den Produktions- und Emissionsbedingungen der Anlage abhängig. Dies schränkt den Aussagegehalt der Immissionsmessung i. A. nicht ein. Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass die gemessene Immissionssituation vielmehr für den Anlagenzustand der vor 6 Jahren gilt und etwaige geruchsemissionsrelevante Änderungen in dieser Zeit bis heute in den Messergebnissen nicht enthalten sind.

Die Messungen werden von geschulten Geruchsprüfern durchgeführt. Die Messhöhe entspricht daher der Größe eines erwachsenen Menschen (Nr. 4.4.4 der Geruchsimmissions-Richtlinie). Andere Immissionshöhen sind weder vorgesehen, noch messtechnisch umsetzbar. So ist nicht bekannt, dass eine Geruchsmessung in größeren Höhen (z. B. realisiert durch einen Kran mit Hebebühne) durchgeführt wurde, um „prognostisch“ auf die Geruchsbelastung, z. B. in Höhe eines Balkons eines Wohnhochhauses, schließen zu können. Dem widerspricht im Grundsatz auch die gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie erforderliche Regel, die Geruchsimmissionen auf Beurteilungsflächen zu erheben, um die Exposition von Menschen gegenüber Geruchsimmissionen abbilden zu können.

Die vorhandenen Regelungen (Geruchsimmissions-Richtlinie, VDI 3940, etc.) enthalten demnach keine Forderungen, die vertikale Verteilung der Geruchshäufigkeit zu betrachten, um hieraus eine Geruchsbewertung anhand der Immissionsgrenzwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie vorzunehmen.

Insofern sehen wir für einen weiteren, diesbezüglichen Untersuchungsbedarf keine Notwendigkeit.

Aufgrund der Messergebnisse aus dem Jahr 2010 können u. E. hinsichtlich der Belange der Geruchsbewertung keine Bedenken bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**ANECO**  
Institut für Umweltschutz GmbH & Co.

ppa.  
Hartmann

ppa.  
Borcherding